

In seiner Sitzung am 17. April 2024 hat der Kreiskirchenrat Eisenach-Gerstungen folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen über die Vergabe von Mitteln des Strukturfonds zur anteiligen Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Pfarr- und Gemeindehäusern

1. Zweck der Richtlinie

Zur Stärkung der Eigenmittel der Kirchengemeinden und zu ihrer Unterstützung bei der Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Pfarr- und Gemeindehäusern bildet der Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen aus Mitteln des Strukturfonds, einen Fonds. Der Fonds wird ausgestattet mit 700.000,00 Euro. Aus diesem Fonds werden die erforderlichen Eigenmittel der betreffenden Kirchengemeinden durch Zuschüsse oder Darlehen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 des Finanzgesetzes der EKM sowie dieser Richtlinie zur anteiligen Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen aufgestockt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Mit den gewährten Zuwendungen und Darlehen werden die Kirchengemeinden bei der Finanzierung folgender Maßnahmen unterstützt:

Bau- und Sanierungsmaßnahmen¹ nach erfolgter Energieberatung, die geeignet sind, den Energieverbrauch an folgenden Gebäuden im Eigentum der Kirchengemeinden zu reduzieren:

- a. Pfarrhäuser mit oder ohne Gemeinderäume, jedoch mit Pfarrdienstwohnungen²
- b. Gemeindehäuser und Gemeindezentren³ mit oder ohne Dienstwohnungen, fremdvermietete Wohnungen oder sonstige fremdvermietete Nutzflächen des Gebäudes.
- c. in Kirchengebäuden eingebaute Gemeinderäume, wenn in diesen eine mit Gemeindehäusern und Gemeindezentren vergleichbare Gemeindegemeinschaft findet und sie über eine fest installierte und mit festen, flüssigen oder gasförmig Energieträgern betriebenen Heizungsanlage verfügen.

2.2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie sind:

- a. die Durchführung einer Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater vor den geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen.

¹ Auszug Homepage der BAFA: „Maßnahmen, die dazu dienen sollen, den Energieverbrauch zu minimieren, können sein: Außenwanddämmung, Dachdämmung, Perimeterdämmung (Dämmung der Keller-Außenwände), Fenstersanierung, Heizungssanierung (Niedertemperaturkessel, Brennwertkessel, Mikro-KWK, Wärmepumpenheizung, Strahlungsheizung), Kellerdeckendämmung, Solarthermie zur Warmwasser- und/oder Heizungsunterstützung, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (Kontrollierte Wohnraumlüftung).

Ein Haus sollte bei einer energetischen Sanierung immer als Ganzes betrachtet werden, um Bauschäden zu vermeiden und um zu erkennen, welche Maßnahmen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis haben. Viele Maßnahmen sind kombinierbar; es empfiehlt sich, vor Beginn einer energetischen Sanierung einen Energieberater hinzuzuziehen, um für das jeweilige Gebäude ein optimales Maßnahmenbündel zu finden.

Der seit 2008 für die meisten Gebäudetypen bei Verkauf und Neuvermietung vorgeschriebene EnEV-Energieausweis (Gebäudeenergiepass) kann eine hilfreiche Entscheidungsgrundlage für eine energetische Sanierung sein.“

² Gemäß § 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung.

³ Gemeindehäuser und Gemeindezentren im Sinne dieser Richtlinie sind eigenständige Gebäude im Eigentum einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen, in deren Räumen Gemeindegemeinschaft zur Erfüllung des Auftrags und der Aufgaben der Kirche im Sinne des Artikels 2 der Verfassung der EKM für einen Pfarrbereich oder eine Region stattfindet.

- b. bei Heizungssanierungen bzw. Heizungserneuerungen in Gebäuden mit mehreren Nutzern der Einbau von Wärmemesseinrichtungen (z.B. Wärmemengenzähler), die eine Ermittlung der auf jeden Nutzer entfallenden jährlichen Betriebskosten der Heizungsanlage ermöglicht,
 - c. die Berücksichtigung der „ökologischen Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der EKM“ (Anlage 1 der Kirchbauverordnung der EKM)
 - d. ein entscheidungsreifer Antrag. Für die Antragstellung ist Punkt 2.6 dieser Richtlinie zwingend zu beachten.
 - e. Zuwendungen werden zudem nur gewährt, wenn die Maßnahme inhaltlich mit dem/der zuständigen Kirchenbaureferenten /Kirchenbaureferentin abgestimmt ist.
- 2.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Sonderfonds verfügbaren Haushaltsmittel nach vorhergehender Prüfung durch die für die Bewilligung jeweils Zuständigen bewilligt.
- 2.4 So lange Mittel im eingerichteten Sonderfonds des Strukturfonds vorhanden sind, werden Zuwendungen und Darlehen für energetische Sanierungsmaßnahmen nur nach dieser Richtlinie und nicht aus dem Baulastfonds bezuschusst.
- 2.5 Energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohnungen oder einzelnen Räumen, die auf der Basis privater Mietverträge an Dritte vermietet sind, werden nicht bezuschusst. In solchen Gebäuden wird die Zuschusshöhe entsprechend des kirchlichen Nutzungsanteils in Bezug auf die Gesamtnutzung des Gebäudes festgesetzt.
- 2.6 **Es werden in der Regel nur Vorhaben bezuschusst, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.** Will der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung mit dem Vorhaben beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrates und des/der zuständigen Kirchenbaureferenten /Kirchenbaureferentin.
- 2.7 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass mit der beantragten Zuwendung aus dem Sonderfonds, den bewilligten Fördermitteln und den vorhandenen Eigenmitteln die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

3. Zuschuss- bzw. Darlehenshöhe

- 3.1 Aus dem eingerichteten Fonds werden Zuschüsse des Kirchenkreises unter Beachtung etwaiger gewährter staatlicher Förderungen bis in Höhe von **50 v.H.** der zuschussfähigen Kosten gewährt. Basis für die Ermittlung der Zuschusshöhe sind die zugrunde zu legenden Kosten der geplanten energetischen Sanierungsmaßnahme. Soweit 50 v.H. der Zuschusshöhe nicht überschritten ist, kann die gewährte Höhe des Zuschusses oder Darlehens bis in Höhe der Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und der Höhe staatlicher Förderungen betragen.
- Die Zuschüsse des Kirchenkreises verstärken die Eigenmittel der Kirchengemeinde und sind nicht als Drittmittel eines weiteren Fördermittelgebers in den staatlichen Förderanträgen anzugeben.
- 3.2 Zuschüsse und Darlehen, die über öffentliche Förderprogramme gewährt werden, führen nicht zu einer Reduzierung der Zuschusshöhe des Kirchenkreises, wenn insgesamt die Einnahmen aus allen Zuschüssen die veranschlagten Sanierungskosten nicht übersteigen.

4. Antrags-, Bearbeitungs- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Die Kirchengemeinden reichen alle Anträge auf einen Zuschuss für energetische Beratungen bzw. energetische Sanierungsmaßnahmen aus dem Strukturfonds mit den vorgeschriebenen Anlagen beim Kirchenkreis ein.
- 4.2 Die Superintendentin / der Superintendent gibt zu den eingereichten Anträgen jeweils eine Stellungnahme dahingehend ab, ob die beantragte Maßnahme in Übereinstimmung mit den strukturellen Plänen zur Pfarrstellenstruktur und zum Gebäudeplan des Kirchenkreises steht.
- 4.3 Die eingegangenen Anträge werden durch das Kreiskirchenamt aufgelistet und diese Liste dem Bauausschuss zu seiner nächsten Sitzung zur Beratung und der Erarbeitung eines Beschlussvorschlags über die Vergabe der Mittel zugeleitet. Er fasst hierzu einen Beschluss als Vorschlag für den Kreiskirchenrat.
- 4.4 Für den Fall, dass aufgrund einer hohen Anzahl an Zuschussanträgen und eines begrenzten Bestandes finanzieller Mittel im Sonderfonds des Strukturfonds Prioritäten über die Vergabe der Zuschussmittel festgelegt werden müssen, erarbeitet der Bauausschuss einen Vorschlag über die Reihenfolge der zu fördernden Vorhaben. Die Prioritätenliste mit einer Begründung über die Festlegung der Reihenfolge der festgelegten Fördermaßnahmen wird dem Kreiskirchenrat vorgelegt, der diese endgültig durch Beschluss festlegt.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1.05.2024 in Kraft.